

Reit- und Fahrverein Bad Grönenbach



Geschäftsordnung

Reit – und Fahrverein Bad Grönenbach

Gültigkeit erlangt am:

01.09.2021

Geändert am:

Geändert am:

Geändert am:

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt gemäß § 12 der Satzung für den Vorstand. Sie regelt die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands. Die satzungsrechtlichen Vorschriften über die Vertretung nach außen bleiben unberührt. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen (Vorstand, Mitarbeiter) in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein Stimmen gewertet.

§ 2 Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben natürlichen Personen. Gemeinsam bilden sie den Gesamtvorstand.
- (2) Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.

§ 3 Grundsätze

- (1) Alle Vorstandsmitglieder wirken an der Geschäftsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit. Davon abweichend sind einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu Entscheidungen und Maßnahmen berechtigt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.
- (3) Der Vorstand bleibt vorbehalten, der in § 12 der Satzung genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich.

§ 4 Interne Aufgaben

- (1) Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen.
 - (a) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig und hat in diesen eine eigenständige Entscheidungsbefugnis, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegt und den Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt.
 - (b) Der Gesamtvorstand ist jeweils in der nächsten Sitzung zu informieren. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bleiben der Zuständigkeit des

Gesamtvorstandes vorbehalten.

§ 5 Vertretungsregelung

- (1) Kann der 1. Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes seine Aufgaben aufgrund von Abwesenheit (Krankheit, Urlaub o. Ä.) nicht wahrnehmen, so wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Ist der 2. Vorsitzende auch verhindert, so wird aus der Mitte des restlichen Vorstandes ein Vorstandsmitglied ausgewählt, dass die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands für die Zeit der Abwesenheit übernimmt.

§ 6 Vorstandssitzungen

- (1) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf statt und werden als Präsenzsitzung oder als Telefonkonferenz durchgeführt.
- (2) Die Organisation der Sitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Er beruft schriftlich, per Email, oder per Telefon unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte die Sitzung ein.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden.
- (4) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind in der Tagesordnung aufzunehmen. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.
- (5) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung bzw. die Entscheidung über die Delegation selbiger. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden und die Folge der Abstimmung. Die Mehrheit des Gesamtvorstandes kann beschließen, die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zu vertagen.
- (6) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussvorgänge, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand ohne die Stimme des Betroffenen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gemäß § 6 Abs. 3 eingeladen und mindestens die Hälfte in der Sitzung / Telefonkonferenz anwesend sind. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme per Email oder Telefon abgeben.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
- (9) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen kann jedes Vorstandsmitglied eine Ausfertigung des Protokolls erhalten.
- (10) Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von einer Woche nach Übermittlung schriftlich oder per Email dem 1. Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Beteiligung Dritter

- (1) Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. Alle Beteiligten verpflichten sich insoweit, hinsichtlich der Unterlagen und des Sitzungsverlaufes Vertraulichkeit zu bewahren.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung themenbezogenen Fachexperten zu einzelnen Vorstandssitzungen oder Tagesordnungspunkten einladen. Die Berufung erfolgt nach Bedarf. Insoweit entscheidet der Vorstand nach Ermessen.

§ 8 Ehrenbeirat

Im Falle des Bedarfs eines Ehrenbeirates gemäß § 5 Ziff.5 der Satzung werden 3 Mitglieder aus dem Verein bestimmt, die den Ehrenbeirat besetzen. Die Beteiligten des Verfahrens dürfen nicht im Ehrenrat tätig sein.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Einmalige Aufnahmegebühr (pro Antrag) 10,00 €

- (2) Jahresbeiträge

- Erwachsene ab 18 Jahren 30,00 €
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren 15,00 €

Jedes zweite und folgende Mitglied einer Familie erhält einen Nachlass von 5 € pro Jahr auf den jeweiligen Beitrag.

- zzgl. Reithallenbenutzung pro Reiter 30,00 €

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung im Mitgliederbereich der Vereinshomepage hinterlegt.
- (2) Diese Geschäftsordnung des Vorstandes tritt mit Wirkung vom 01.09.2021 in Kraft. Sie gilt – unabhängig von Wahlen oder sonstigen personellen Veränderungen im Vorstand – bis zu ihrer Änderung durch den Vorstand. Allen Vorständen ist bei Amtsübernahme diese Geschäftsordnung durch den 1. Vorsitzenden zur Kenntnis zu geben.